Versicherungsbestätigung
Versicherungspaket Gold

Degussa Bank AG · Theodor-Heuss-Allee 74 · 60486 Frankfurt · Versicherungshotline: +49 69 / 3600 - 2343 · cardservice@degussa-bank.de · www.degussa-bank.de

Bitte informieren Sie sich über:

– Ihre Verkehrsmittel-Unfallversicherung

– Ihre Dienstreise-Unfallversicherung

– Ihre Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland

– Ihre Versicherung bei Flug- und Gepäckverspätungen

– Ihre Assistanceversicherung

– Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung

– Ihre Mietwagen-Vollkaskoversicherung

DEGUSSA BANK

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung (inklusive Hotelaufenthalten) zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Versicherungsumfang
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Versicherungsleistungen und -summen
§ 5 Unfallbegriff
§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen
§ 7 Art und Höhe der Leistung
§ 8 Fälligkeit der Leistungen
§ 9 Ausschlüsse
§ 10 Obliegenheiten
§ 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten
§ 12 Anderweitige Versicherung
§ 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen, sofern in den nachfolgenden Paragrafen nichts Abweichendes geregelt ist. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Versicherungsumfang

2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und ggf. den mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser

a) während einer Reise im Sinne von § 2 Absatz 2.1.2 und
b) infolge eines Unfalls im Sinne von § 5 bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels als Fahrgast

bei dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen eintritt.

2.1.1 Als öffentliche Verkehrsmittel gelten allein folgende für die öffentliche Personenbeförderung gegen Entgelt amtlich zugelassene und (mit Ausnahme von Taxis) fahrplanmäßig verkehrende Verkehrsmittel zu Land, zu Wasser oder in der Luft: Schienen- und Schwebebahnen, Omnibusse (auch elektrisch betriebene), Schiffe, zum zivilen Luftverkehr zugelassene Flugzeuge und Taxis.

Abweichend hiervon gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel:

a) Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen,
b) Skilifte,
c) Busse und Luftfahrzeuge, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsort) verkehren,
d) Luftfahrzeuge, deren Eigentümer oder Leasingnehmer der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger ist,
e) gemietete (Charter-)Luftfahrzeuge (nicht Linienflugzeuge),
f) sonstige Verkehrsmittel, sofern diese überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, insbesondere Kreuzfahrtschiffe, Wohnmobile, Wohnwagen, Hausboote.

2.1.2 Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

2.1.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Reisebüro/Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist und die Reise vollständig mit der Kreditkarte gezahlt worden ist.

2.1.4 Für die ggf. mitversicherten Familienangehörigen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag ohne Teilnahme des Kreditkarteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.2 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser

a) bei Übernachtung während eines Hotelaufenthaltes auf einer Dienst- und Geschäftsreise und
b) infolge eines Unfalls im Sinne von § 5 während eines Hotelaufenthalts eintritt.

2.2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich lediglich auf Dienst- und Geschäftsreisen; Dienst- und Geschäftsreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die nach der jeweiligen Reisekostenordnung erstattungspflichtig sind. In Abweichung zu § 1 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den berechtigten Kreditkarteninhaber.

2.2.2 Der Versicherungsschutz beginnt, wenn dem Kreditkarteninhaber durch Unterschrift in der Hotelanmeldung oder in sonstiger schriftlicher Form erklärt wird, dass die Zahlung mittels der Kreditkarte erfolgen soll beziehungsweise eine Anzahlung mittels der Kreditkarte geleistet wird. Der Versicherungsschutz endet mit der Begleichung der Rechnung im Hotel, bei der Begleichung nach Beendigung des Hotelaufenthaltes jedoch spätestens am letzten Tag der Hotelbuchung.

2.2.3 Versicherungsschutz besteht, wenn der Kreditkarteninhaber die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel mittels einer Kreditkarte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird. Wird die Hotelrechnung nicht mit der Kreditkarte bezahlt, dann reduziert sich die in § 4 genannte Versicherungssumme auf 20 %.

2.3 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und ggf. den mitversicherten Familienangehörigen außerdem Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern

a) der Kreditkarteninhaber oder ggf. ein mitversicherter Familienangehöriger einen privaten Pkw oder ein Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls gelenkt hat und
b) die letzte Tankrechnung mit der Kreditkarte bezahlt wurde oder anderweitig nachgewiesen wird, dass es sich um ein Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeug handelt.

2.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen als Lenker beziehungsweise Insasse eines privaten Pkw, Firmen- oder Selbstfahrermietfahrzeuges zustoßen.

2.3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Betankung und gilt für jeweils eine Woche, wenn die Betankung mit der Kreditkarte bezahlt wurde. Bei monatlicher Abrechnung der Kreditkarte wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, jedoch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung.

2.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung von allen Verkehrsmitteln, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, wie zum Beispiel Wohnmobilen oder Wohnwagen. Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Motorräder und Trikes.

2.4 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Versicherungsleistungen und -summen

4.1 Die Versicherungssummen für den Kreditkarteninhaber und den mitversicherten Familienangehörigen gemäß § 2 Absatz 2.1 und Absatz 2.2 betragen

a) für den Invaliditätsfall gemäß § 2 Absatz 2.1 bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gemäß § 2 Absatz 2.2 als Übernachtungsgast im Hotel 400.000 Euro,

b) für den Todesfall gemäß § 2 Absatz 2.1 bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und gemäß § 2 Absatz 2.2 als Übernachtungsgast im Hotel 400.000 Euro,

c) für Unfälle im Ausland 110 Euro Unfallkrankenhaustagegeld (ohne Genesungsgeld) pro Tag,

d) für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 6.000 Euro,

e) für den Vollinvaliditätsfall (100 %) 600.000 Euro,

f) für Bergungskosten bis zu 55.000 Euro,

g) für kosmetische Operationen bis zu 11.000 Euro.

Werden durch ein Schadensereignis mehrere versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf 26.000.000 Euro für den Todes- oder Invaliditätsfall begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligten versicherten Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

4.2 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber und dem mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz: im Falle von Invaliditäts- und Todesfall gemäß § 2 Absatz 2.3 bei der Benutzung von Selbstfahrermietfahrzeugen in Höhe von 26.000 Euro, im Invaliditäts- und Todesfall bei der Benutzung von privaten oder Firmen-Pkws in Höhe von 52.000 Euro. Im Schadensfall wird die Versicherungssumme für den Todes- und/oder Invaliditätsfall durch die Anzahl der geschädigten versicherten Personen geteilt. Eine Mehrleistung (siehe auch § 7 Absatz 7.1.8) findet keine Anwendung.

4.3 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss

a) innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und

b) innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen – je nachdem, wer vom Versicherungsfall betroffen ist – gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige – je nachdem, wer vom Versicherungsfall betroffen ist – unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

4.4 Sofern der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige einen Unfall erlitten hat oder ihm ein Unfall drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war, erstattet der Versicherer die notwendigen Kosten für deren Rettung oder Bergung oder die Suche. Ebenso werden die Kosten erstattet, wenn ein Dritter (zum Beispiel ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ersetzt werden

- Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- die entstandenen Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- die Mehrkosten bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- bei einem Unfall im Ausland die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person,
- bei einem unfallbedingten Todesfall die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz,
- bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland wahlweise statt der Überführung zum Wohnsitz die Kosten für die Bestattung im Ausland.

Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf maximal 55.000 Euro je Unfall für die nachgewiesenen Kosten begrenzt.

4.5 Die Kosten für kosmetische Operationen werden übernommen, sofern sich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen hat.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation muss innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

Ebenso werden die Kosten erstattet, wenn ein Dritter (zum Beispiel ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Der Versicherer leistet Ersatz für

- nachgewiesene Arzthonorare,
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel,
- sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf maximal 11.000 Euro je Unfall für die nachgewiesenen Kosten begrenzt.

4.6 Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Degussa Bank besteht.

§ 5 Unfallbegriff

5.1 Ein Unfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

5.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

a) ein Gelenk verrenkt wird oder

b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

a) im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

b) im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 7 Art und Höhe der Leistung

7.1 Invaliditätsfall

7.1.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

7.1.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

7.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

a) Arm 70 %
b) Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
c) Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
d) Hand 50 %
e) Daumen 20 %
f) Zeigefinger 10 % (Daumen und Zeigefinger zusammen 50 %)
g) Anderer Finger 5 %
h) Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
i) Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
j) Bein bis unterhalb des Knies 50 %
k) Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
l) Fuß 50 %
m) Große Zehe 5 %
n) Andere Zehe 2 %
o) Auge 50 %
p) Gehör auf einem Ohr 30 %, bei Totalverlust des Gehörs 100 %
q) Totalverlust der Sprache 100 %
r) Geruchssinn 10 %
s) Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

7.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.1.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach § 7 Absatz 7.1.3 und § 7 Absatz 7.1.4 zu bemessen.

7.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

7.1.7 Stirbt der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige

a) aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder

b) gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

7.1.8 Für Verträge ohne progressive Invaliditätsstaffel oder andere Mehrleistungsbedingungen gilt Folgendes:

Der Versicherer zahlt eine um 50 % erhöhte Invaliditätsleistung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Invaliditätsgrad wird nach dem § 7 ermittelt und
- der Unfall ereignet sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person und
- der Unfall führt zu einem Invaliditätsgrad von 100 %.

Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 Euro beschränkt.

Die zuvor beschriebene Mehrleistung findet keine Anwendung für Unfälle bei der Benutzung privater Pkw, von Firmenfahrzeugen und Selbstfahrervermietfahrzeugen (siehe auch § 2 Absatz 2.3).

7.2 Todesfall

7.2.1 Der Todesfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber oder ein mitversicherter Familienangehöriger infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach § 10 Absatz 10.5 weisen wir hin.

7.2.2 Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

§ 8 Fälligkeit der Leistungen

8.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

a) Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,

b) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

8.2 Hat der Versicherer den Anspruch anerkannt oder hat er sich mit dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer auf Wunsch des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der Versicherungshöchstsumme im Todesfall beansprucht werden.

8.4 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

a) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen und dem Versicherer zusammen mit der Erklärung des Versicherers über seine Leistungspflicht oder

b) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen

vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 1 % jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ausschlüsse

9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

9.1.1 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

9.1.2 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

9.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige aufhält.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß 9.1.3 Satz 2 gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

9.1.4 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen

a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,

b) bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,

c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

9.1.5 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

9.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

9.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

9.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 5 Absatz 5.1 die überwiegende Ursache ist.

9.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

9.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper des Kreditkarteninhabers oder eines mitversicherten Familienangehörigen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall notwendig geworden sind.

9.2.4 Infektionen.

9.2.4.1 Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

a) durch Insektenstiche oder -bisse oder

b) durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangt sind.

9.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

a) Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

b) Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 9 Absatz 9.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangt sind.

9.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht wurden, gilt § 9 Absatz 9.2.3 Satz 2 entsprechend.

9.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

9.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

9.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 10 Obliegenheiten

10.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, dessen Anordnungen zu befolgen und den Versicherer zu unterrichten.

10.2 Die von dem Versicherer übersandte Unfallanzeige hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich an den Versicherer zurückzusenden; darüber hinaus sind von dem Versicherer geforderte sachdienliche Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.

10.3 Werden von dem Versicherer Ärzte beauftragt, hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige sich auch von diesen untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

10.4 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige hat die Ärzte, die ihn auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10.5 Hat der Unfall den Tod des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen zur Folge, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn dem Versicherer der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, ggf. falls erforderlich eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise ggf. dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber und die mitversicherten Familienangehörigen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen nicht mit Forderungen gegenüber den Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Dienstreise-Unfallversicherung zur Corporate Card/ Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Versicherungsumfang
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Versicherungsleistungen und -summen
§ 5 Unfallbegriff
§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen
§ 7 Art und Höhe der Leistung
§ 8 Fälligkeit der Leistungen
§ 9 Ausschlüsse
§ 10 Obliegenheiten
§ 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten
§ 12 Anderweitige Versicherung
§ 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Corporate Card/ Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt). Mitversichert sind unter den Voraussetzungen von § 2 Absatz 2.2.2 ebenfalls die Familienangehörigen des Kreditkarteninhabers. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Versicherungsumfang

2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversichertem Familienangehörigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen im Falle der Invalidität oder des Todes, sofern diese/dieser

a) während einer Dienstreise im Sinne von § 2 Absatz 2.2 und

b) in Folge eines Unfalls im Sinne § 5

eintritt.

2.2 Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

2.2.1 Voraussetzung ist, dass die Reise nicht länger als 31 Tage dauert, eine Verkehrsmittelbenutzung geplant ist und die Kosten dafür innerhalb des Reisearrangements vor Reisebeginn vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurden.

2.2.2 Auf Dienstreisen sind mitreisende Familienmitglieder mitversichert, sofern die Teilnahme vom Arbeitgeber gewollt und bezahlt ist und die Familienmitglieder gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber reisen.

2.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn zur Zahlung der Reise (auch wenn nur Teilleistungen mit der Karte beglichen werden) die Kreditkarte oder eine Reisestellenkarte der Degussa Bank eingesetzt wird. Im Schadensfall kann der Versicherer einen Nachweis verlangen, dass es sich um eine Dienstreise handelt.

2.4 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Versicherungsleistungen und -summen

4.1 Die Versicherungssummen für den Kreditkarteninhaber betragen

a) für den Invaliditätsfall 400.000 Euro,

b) für den Vollinvaliditätsfall 600.000 Euro (100 % Invalidität),

c) für den Todesfall 400.000 Euro,

d) für kosmetische Operationen bis zu 11.000 Euro,

e) für Bergungskosten bis zu 55.000 Euro,

f) für Unfälle im Ausland 110 Euro Unfallkrankenhaustagegeld pro Tag.

4.2 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss

a) innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und

b) innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Kreditkarteninhaber unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

4.3 Sofern der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige einen Unfall erlitten hat oder ihm ein Unfall drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war, erstattet der Versicherer die notwendigen Kosten für deren Rettung oder Bergung oder die Suche. Ebenso werden die Kosten erstattet, wenn ein Dritter (zum Beispiel ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ersetzt werden

- Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- die entstandenen Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik,
- die Mehrkosten bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- bei einem Unfall im Ausland die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person,
- bei einem unfallbedingten Todesfall die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz,
- bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland wahlweise statt der Überführung zum Wohnsitz die Kosten für die Bestattung im Ausland.

Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf maximal 55.000 Euro je Unfall für die nachgewiesenen Kosten begrenzt.

4.4 Die Kosten für kosmetische Operationen werden übernommen, sofern sich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen hat.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation muss innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

Ebenso werden die Kosten erstattet, wenn ein Dritter (zum Beispiel ein anderer Versicherer) nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht hat, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Der Versicherer leistet Ersatz für

- nachgewiesene Arzthonorare,
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel,
- sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

Die Höhe der Leistung ist insgesamt auf maximal 11.000 Euro je Unfall für die nachgewiesenen Kosten begrenzt.

§ 5 Unfallbegriff

5.1 Ein Unfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

5.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

a) ein Gelenk verrenkt wird oder

b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

a) im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,

b) im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

§ 7 Art und Höhe der Leistung

7.1 Invaliditätsfall

7.1.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

7.1.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

7.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

a) Arm 70 %
b) Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
c) Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
d) Hand 50 %
e) Daumen 20 %
f) Zeigefinger 10 % (Daumen und Zeigefinger zusammen 50 %)
g) Anderer Finger 5 %
h) Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
i) Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
j) Bein bis unterhalb des Knies 50 %
k) Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
l) Fuß 50 %
m) Große Zehe 5 %
n) Andere Zehe 2 %
o) Auge 50 %
p) Gehör auf einem Ohr 30 %, bei Totalverlust des Gehörs 100 %
q) Totalverlust der Sprache 100 %
r) Geruchssinn 10 %
s) Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

7.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.1.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach § 7 Absatz 7.1.3 und § 7 Absatz 7.1.4 zu bemessen.

7.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

7.1.7 Stirbt der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige

a) aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder

b) gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall,

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

7.1.8 Für Verträge ohne progressive Invaliditätsstaffel oder andere Mehrleistungsbedingungen gilt Folgendes:

Der Versicherer zahlt eine um 50 % erhöhte Invaliditätsleistung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Invaliditätsgrad wird nach dem § 7 ermittelt und
- der Unfall ereignet sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person und
- der Unfall führt zu einem Invaliditätsgrad von 100 %.

Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 Euro beschränkt.

Die zuvor beschriebene Mehrleistung findet keine Anwendung für Unfälle bei der Benutzung privater Pkw, von Firmenfahrzeugen und Selbstfahrervermietfahrzeugen; siehe auch allgemeine Bedingungen für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung (inklusive Hotelaufenthalten) zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold § 2 Absatz 2.3.

7.2 Todesfall

7.2.1 Der Todesfall liegt vor, wenn der Kreditkarteninhaber infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach § 10 Absatz 10.5 weisen wir hin.

7.2.2 Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

§ 8 Fälligkeit der Leistungen

8.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:

a) Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
b) beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt der Versicherer. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.

8.2 Hat der Versicherer den Anspruch anerkannt oder hat er sich mit dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen über Grund und Höhe geeinigt, leistet der Versicherer innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt der Versicherer auf Wunsch des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe der Versicherungshöchstsumme im Todesfall beansprucht werden.

8.4 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahre nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

a) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen und dem Versicherer zusammen mit der Erklärung des Versicherers über seine Leistungspflicht oder
b) von dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen

vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als der Versicherer bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 1 % jährlich zu verzinsen.

§ 9 Ausschlüsse

9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

9.1.1 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

9.1.2 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

9.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige aufhält.

Die Erweiterung gemäß 9.1.3 Satz 2 gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

9.1.4 Unfälle des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen

a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,

b) bei einer mithilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,

c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.

9.1.5 Unfälle, die dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

9.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

9.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:

9.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach § 5 Absatz 5.1 die überwiegende Ursache ist.

9.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

9.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall notwendig geworden sind.

9.2.4 Infektionen.

9.2.4.1 Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

a) durch Insektenstiche oder -bisse oder

b) durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen

verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangt sind.

9.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für

a) Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für

b) Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach § 9 Absatz 9.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangt sind.

9.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht wurden, gilt § 9 Absatz 9.2.3 Satz 2 entsprechend.

9.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

9.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

9.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

§ 10 Obliegenheiten

10.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, dessen Anordnungen zu befolgen und den Versicherer zu unterrichten.

10.2 Die von dem Versicherer übersandte Unfallanzeige hat der Kreditkarteninhaber wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich an den Versicherer zurückzusenden; darüber hinaus sind von dem Versicherer geforderte sachdienliche Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.

10.3 Werden von dem Versicherer Ärzte beauftragt, hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige sich auch von diesen untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

10.4 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige hat die Ärzte, die ihn auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10.5 Hat der Unfall den Tod des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen zur Folge, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn dem Versicherer der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, ggf. falls erforderlich eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

§ 11 Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 13 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber oder dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige. Der Ver-

sicherer darf Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Haftpflichtversicherung für Privatpersonen im Ausland zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
§ 3 Zusatzbedingungen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
§ 4 Nicht versicherte Risiken
§ 5 Leistungspflicht des Versicherers
§ 6 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 7 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
§ 8 Obliegenheiten
§ 9 Obliegenheitsverletzungen
§ 10 Ansprüche gegenüber Dritten
§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 12 Zahlung der Entschädigung
§ 13 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt) und seine mitversicherten Familienangehörigen. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie unverheiratete Kinder des Kreditkarteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese dem Kreditkarteninhaber gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

2.1 Versichert ist – im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sowie abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Kreditkarteninhabers und der mitversicherten Familienangehörigen aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen als Privatperson. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für vorübergehende Auslandsaufenthalte. Darüber hinaus besteht im Inland Versicherungsschutz für den Aufenthalt als Übernachtungsgast in Hotelgebäuden. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch lediglich auf die Dienst- und Geschäftsreisen und gilt in Abweichung von § 1 nur für den Karteninhaber selbst.

2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

2.3 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren noch durch Treibgas angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- für die keine Versicherungspflicht besteht,

b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigenen Segelbooten und eigenen oder fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

2.4 Für Schadensereignisse gemäß § 2 Absatz 2.1 gilt Folgendes:

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion geltenden Geldinstitut angewiesen ist.

Die Höchstersatzschadensleistung beträgt je Schadensereignis 1.050.000 Euro, pauschal für Personen- und/oder Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.5 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadensereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Höchstersatzschadensleistung beträgt je Schadensereignis 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

§ 3 Zusatzbedingungen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 der AHB aus Schadensereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

3.2.1 Schäden, die durch vom Kreditkarteninhaber oder einem mitversicherten Familienangehörigen (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,

3.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),

3.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,

3.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,

3.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,

3.2.6 der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,

3.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,

3.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,

3.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,

3.2.10 dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Die Höchstersatzschadensleistung beträgt je Schadensereignis 50.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

§ 4 Nicht versicherte Risiken

4.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind,

4.1.2 dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde,

4.1.3 der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken,

4.1.4 dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

4.2 Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.4 Eine Tätigkeit der in § 4 Absatz 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.3 Große Luftfahrzeugklausel

4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren und explosiblen Stoffen.

§ 5 Leistungspflicht des Versicherers

5.1 Der Versicherer ist für Haftpflichtschäden bei Hotelaufenthalten im Inland nur dann leistungspflichtig, wenn zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Reisebüro/Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist und die Reise vollständig mit der Kreditkarte gezahlt worden ist. Der weitere Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 2.1 bleibt davon unberührt.

5.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland

gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber oder ggf. ein mitversicherter Familienangehöriger einen ständigen Wohnsitz habt.

5.3 Für Kreditkarteninhaber oder ggf. mitversicherte Familienangehörige mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 5 Absatz 5.2 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber oder ggf. mitversicherte Familienangehörige ihren ständigen Wohnsitz haben.

5.4 Für ggf. mitversicherte Familienangehörige besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise durchführen.

5.5 Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen; besteht für dasselbe Risiko Versicherungsschutz unter einem anderen Versicherungsvertrag, geht der andere Vertrag diesem vor.

§ 6 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch das Geldinstitut. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.

Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall der Beendigung des Versicherungsvertrages obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Fortfall des Versicherungsschutzes und den Anschlussversicherer über den Versicherungsschutz zu informieren.

§ 7 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 8 Obliegenheiten

8.1 Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

8.2 Der Kreditkarteninhaber hat sämtliche Belege spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Reise einzureichen.

8.3 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Kreditkartennummer dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

8.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 9 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 10 Ansprüche gegenüber Dritten

10.1 Hat der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

10.2 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

10.3 Hat der Kreditkarteninhaber oder das mitversicherte Familienmitglied einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 10 Absatz 10.1 und Absatz 10.2 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber und der mitversicherte Familienangehörige können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder ggf. der mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 VVG gilt insoweit als abbedungen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung bei Flug- und Gepäckverspätungen zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Gegenstand der Versicherung
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Geltungsbereich
§ 5 Reisegepäckbegriff
§ 6 Ausschlüsse
§ 7 Obliegenheiten
§ 8 Obliegenheitsverletzungen
§ 9 Anderweitige Versicherung
§ 10 Ansprüche gegenüber Dritten
§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 12 Zahlung der Entschädigung
§ 13 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherte, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist je nach Kartentyp der berechtigte Inhaber einer gültigen Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für diejenigen Kosten, die dem Kreditkarteninhaber bei Linienflügen durch verspäteten Abflug, verpassten Anschlussflug und verspätete Aushändigung von bei diesen Flügen aufgegebenem Reisegepäck entstehen.

2.2 Der Versicherer leistet dem Kreditkarteninhaber Entschädigung in den im Folgenden aufgezählten Fällen:

2.2.1 Verzögert sich der Abflug eines gebuchten Fluges um mehr als vier Stunden, wird der Flug annulliert oder wird die Beförderung des Kreditkarteninhabers wegen Überbuchung verweigert und wird innerhalb von vier Stunden keine alternative zumutbare Beförderung angeboten, ersetzt der Versicherer die in der Zeit zwischen geplanter und tatsächlicher Abflugzeit nachweislich entstandenen Kosten für Hotelübernachtungen, Speisen und Getränke, die mit einer auf den Kreditkarteninhaber ausgestellten Kreditkarte bezahlt werden, maximal jedoch 200 Euro je Schadensfall.

2.2.2 Verpasst der Kreditkarteninhaber aufgrund einer Flugverspätung eines gebuchten Fluges den gebuchten Anschlussflug und wird innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des verspäteten Fluges keine alternative zumutbare Beförderung angeboten, ersetzt der Versicherer die in der Zeit zwischen geplanter und tatsächlicher Abflugzeit nachweislich entstandenen Kosten für Hotelübernachtungen, Speisen und Getränke, die mit einer auf den Kreditkarteninhaber ausgestellten Kreditkarte bezahlt werden, maximal jedoch 200 Euro je Schadensfall.

2.2.3 Kommt im Rahmen eines gebuchten Linienfluges das aufgegebene Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzt der Versicherer die nachweislich entstehenden Kosten für notwendige Kleidung und Hygieneartikel, die mit einer auf den Kreditkarteninhaber ausgestellten Kreditkarte am Bestim-

mungsort vor Ankunft des verspäteten Gepäcks bezahlt werden, bis maximal 200 Euro je Schadensfall.

2.2.4 Kommt im Rahmen eines gebuchten Linienfluges das aufgegebene Gepäck nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Fluges am planmäßigen Bestimmungsort an, ersetzt der Versicherer innerhalb von vier Tagen die nachweislich entstehenden Kosten für notwendige Kleidung und Hygieneartikel, die mit einer auf den Kreditkarteninhaber ausgestellten Kreditkarte am Bestimmungsort vor Ankunft des verspäteten Gepäcks beglichen werden, bis zu maximal weiteren 400 Euro je Schadensfall. Insgesamt ersetzt der Versicherer maximal 600 Euro je Schadensfall.

2.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn der Kreditkarteninhaber den Linienflugschein vor der regulären Abflugzeit vollständig mit einer auf ihn ausgestellten, gültigen Kreditkarte oder Reisestellenkarte der Degussa Bank erworben hat und die in § 2 Absatz 2.2 genannten Kosten nachweislich mit der Kreditkarte bezahlt wurden.

2.4 Der Anspruch auf die Entschädigungsleistungen bis zur jeweils vorgesehenen maximalen Höhe besteht nur für die nachgewiesenen, mit der Kreditkarte beglichenen Kosten.

2.5 Die Entschädigungsleistungen für Schadensfälle nach § 2 Absatz 2.2.1 und § 2 Absatz 2.2.2 sind innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf einen maximalen Betrag in Höhe von insgesamt 1.400 Euro begrenzt. Entschädigungsleistungen für Schadensfälle nach § 2 Absatz 2.2.3 und Absatz 2.2.4 sind innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf einen maximalen Betrag in Höhe von insgesamt 2.400 Euro begrenzt.

2.6 Nicht versichert sind die Kosten, die nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

Der versicherte Zeitraum endet

a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 5 Reisegepäckbegriff

5.1 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, sowie Ausweispapiere. Gegenstände, die beruflichen Zwecken dienen, gelten nicht als Reisegepäck. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes des Kreditkarteninhabers aufbewahrt werden (insbesondere in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

5.2 Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Außenbordmotoren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.3 Pelze, Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenzen in § 2 – nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt werden,
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von oder durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Kreditkarteninhaber,
- vorsätzliche Ausführung einer Straftat oder eines Versuchs einer vorsätzlichen Straftat durch den Kreditkarteninhaber,
- Beschlagnahme oder Einziehung einer Zollbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle.

6.2 Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin für

- Sachen, die der Kreditkarteninhaber im Dutyfree-Bereich gekauft hat,
- andere als die in § 2 Absatz 2.2 genannten Kosten, insbesondere Telefonkosten, Umbuchungen oder alternative Beförderungen,
- den Fall, dass die versicherte Person gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichtet.

6.3 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 7 Obliegenheiten

7.1 Der Kreditkarteninhaber hat

- jeden Schadensfall unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 20 Tagen dem Versicherer anzuzeigen,
- Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (zum Beispiel Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Hotelbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen sowie Weisungen des Versicherers zu beachten,
- alles zu tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalls dienlich sein kann, zum Beispiel alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen,
- bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich die Fluggesellschaft beziehungsweise die zuständige Stelle über das Vermissen beziehungsweise die nicht rechtzeitige Ankunft des Gepäcks zu informieren, eine Verlustmeldung hierfür zu erlangen und alle möglichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks zu treffen.

7.2 Der Kreditkarteninhaber hat den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten und alle erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Flugtickets mit Angabe von Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßigen Abflug- und Ankunftszeiten, Ankunftsflughafen,

- Kreditkartenbelege inklusive Kontoabrechnung mit Nachweis der Bezahlung des Fluges mittels der Kreditkarte,
- Kreditkartenbelege sowie Originalrechnungsbelege über Hotel- und Verpflegungskosten, nach Möglichkeit mit Angabe der einzelnen Rechnungspositionen,
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Zeitpunkt des tatsächlichen Abflugs und der tatsächlichen Ankunft,
- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung sowie einen Nachweis der tatsächlichen Ankunft des verspäteten Gepäcks.

7.3 Die Kosten der Beschaffung der in § 7 Absatz 7.2 genannten Dokumente und Unterlagen sind vom Kreditkarteninhaber zu tragen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 10 Ansprüche gegenüber Dritten

10.1 Diese Versicherung gilt subsidiär; Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein Dritter nicht zur Leistung verpflichtet ist, seine Leistungspflicht bestreitet oder seine erbrachten Leistungen zur Begleichung der Kosten nicht ausreichen.

10.2 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte und leistet der Versicherer dennoch, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

10.3 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

10.4 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 10 Absatz 10.1 bis 10.3 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 VVG gilt insoweit als abbedungen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Serviceleistungen der IMA Deutschland Assistance im Auftrag der Chubb European Group SE für den Inhaber der Corporate Card/ Business Card mit Versicherungspaket Gold (nachfolgend „Versicherer" genannt)

1. Telefonische medizinische Beratung
Der Versicherer wird telefonische medizinische Beratung arrangieren.

2. Information über medizinische Leistungsträger
Der Versicherer wird dem Kreditkarteninhaber auf Anfrage Namen, Adressen, Telefonnummern und – soweit erbeten und verfügbar – Sprechzeiten von medizinischen Leistungsträgern innerhalb der Region des aktuellen Aufenthaltsortes des Kreditkarteninhabers zur Verfügung stellen.

3. Vorbereitung für stationäre Krankenhausaufnahme
Falls der gesundheitliche Zustand des Kreditkarteninhabers einen Krankenhausaufenthalt erfordert, wird der Versicherer dem Kreditkarteninhaber behilflich sein, eine stationäre Krankenhausaufnahme zu erhalten.

4. Übersetzungen
Der Versicherer wird für den Kreditkarteninhaber telefonische Übersetzungen ärztlicher Angelegenheiten arrangieren.

5. Versorgung mit wichtiger Arznei
Der Versicherer wird sich bemühen, dass der Kreditkarteninhaber wichtige Arzneimittel, die für die Pflege und/oder Behandlung des Inhabers notwendig, aber an dessen Aufenthaltsort nicht erhältlich sind, erhält. Die Lieferung dieser Arzneimittel erfolgt im Rahmen der anwendbaren Gesetze und sonstigen Regeln. Der Versicherer übernimmt für diese Arzneimittel weder die Kosten der Beschaffung noch des Transports.

6. Evakuierung
Der Versicherer wird die Evakuierung für Kreditkarteninhaber in erforderlichem Umfang zum nächstgelegenen Krankenhaus, an dem eine angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung steht („Zielort"), arrangieren („Evakuierung"). Der Versicherer wird ebenso die medizinische Versorgung während des Transportes arrangieren.
Der Versicherer wird die Bereitstellung angemessener Verständigungsmöglichkeiten, mobiler medizinischer Ausstattung und eines medizinischen Begleitteams arrangieren.

7. Überführung von Leichnamen
Der Versicherer wird den Leichnam eines Kreditkarteninhaber vom Sterbeort in seinen Heimat- oder Aufenthaltsstaat überführen; alternativ hierzu wird der Versicherer auf Ersuchen eines Familienmitgliedes oder gesetzlichen Vertreters am Sterbeort ein Begräbnis arrangieren.

8. Krankenbesuche
Der Versicherer wird ein Flugticket zweiter Klasse für einen Krankenbesuch eines Verwandten oder Freundes des Kreditkarteninhaber organisieren, wenn der Kreditkarteninhaber allein reiste und außerhalb seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates stationär in einem Krankenhaus behandelt wird.

9. Transport von Minderjährigen
Der Versicherer wird für die minderjährigen Kinder, die durch Verletzung, Krankheit, medizinische Evakuierung oder Repatriierung des Kreditkarteninhabers ohne erforderliche Betreuung bleiben, ein Flugticket für eine einfache Wegstrecke in den Heimatstaat oder den Aufenthaltsstaat des Kreditkarteninhabers organisieren. Falls erforderlich, wird Begleitung angeboten.

10. Unterkunft
Der Versicherer arrangiert eine Hotelunterkunft für den Kreditkarteninhaber wenn eine Evakuierung oder Repatriierung im medizinischen Notfall oder eine stationäre Behandlung erforderlich wird.

11. Kostenverauslagung und Überwachung des Gesundheitszustandes
Der Versicherer wird den Kreditkarteninhaber dabei unterstützen, die erforderlichen Kosten für stationäre oder ambulante Behandlung zu bezahlen, indem der Versicherer im Namen des Kreditkarteninhabers die Zahlung dieser Kosten sicherstellt. Der Versicherer wird den Gesundheitszustand des Kreditkarteninhabers und die anfallenden stationären oder ambulanten Kosten überwachen.

12. Information über Impf- und Visabestimmungen
Der Versicherer übermittelt Informationen für das Ausland im Zusammenhang mit Impf- und Visabestimmungen.

13. Empfehlung von Übersetzern
Der Versicherer wird dem Kreditkarteninhaber auf Anfrage Namen, Adressen, Telefonnummern und – soweit erbeten und verfügbar – Bürozeiten von Übersetzern im Ausland nennen.

14. Verlust von Gepäck
Der Versicherer wird Kreditkarteninhabern, die ihr Gepäck während einer Auslandsreise verloren haben, helfen, indem der Versicherer dem Inhaber die zuständigen Ansprechstellen nennt.

15. Verlust des Reisepasses
Der Versicherer wird Kreditkarteninhabern, die den Reisepass während einer Auslandsreise verloren haben, helfen, indem der Versicherer dem Kreditkarteninhaber die zuständigen Ansprechstellen nennt.

16. Information über Rechtsberatung
Der Versicherer wird Kreditkarteninhabern Namen, Adressen, Telefonnummern und – soweit erbeten und verfügbar – Sprechzeiten von Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtsberatern („Rechtsanwälten") innerhalb der Region des aktuellen Aufenthaltsortes des Inhabers zur Verfügung stellen. Der Versicherer übernimmt keine Rechtsberatung.

17. Vereinbarung von Terminen mit Rechtsanwälten
Der Versicherer wird dem Kreditkarteninhaber bei der Vereinbarung von Terminen mit Rechtsanwälten helfen. Alle hiermit verbundenen Kosten trägt der Kreditkarteninhaber.

18. Hilfe bei Notfallreisen
Der Versicherer ist dem Kreditkarteninhaber in Notfallsituationen bei Reisen im Ausland mit Reservierungen für Flugticket oder Hotelunterkunft behilflich.

19. Übersetzerdienste in Notfällen
Im Falle einer Notsituation wird der Versicherer telefonische Übersetzungsdienste oder Empfehlungen für Übersetzer anbieten.

20. Auslandsvertretungen
Der Versicherer nennt weltweit Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten des nächstgelegenen zuständigen Konsulats oder der Botschaft.

21. Dokumentenversorgung im Notfall
Der Versicherer ist dem Kreditkarteninhaber auf dessen Anfrage hin beim Versand von Notfalldokumenten an einen Freund, Verwandten oder Geschäftspartner des Inhabers behilflich.

22. Repatriierung

Der Versicherer wird den Kreditkarteninhaber nach Abschluss einer Evakuierung für nachfolgende stationäre Behandlungs- oder Rehabilitierungsmaßnahmen in seinen Heimat- oder Aufenthaltsstaat bringen („Repatriierung").

Der Versicherer wird die Bereitstellung angemessener Verständigungsmöglichkeiten, mobiler medizinischer Ausstattung und eines medizinischen Begleitteams arrangieren.

Vermittlungs- und Organisationsleistungen werden von dem Versicherer erbracht. Kosten entstehen dem Kreditkarteninhaber hierfür nicht. Die Kosten für die vermittelten und organisierten Leistungen trägt der Karteninhaber.

Grundsätzlich gilt: Der Versicherer übernimmt keine Auslagen Dritter. Finanzielle Zusicherungen seitens des Versicherers können erst gegeben werden, wenn die Zahlung entweder durch die Kreditkarte des Kreditkarteninhabers oder anderweitig abgesichert wurde.

Für alle Informationen und Assistanceleistungen steht Ihnen der Versicherer unter folgender Rufnummer in Deutschland zur Verfügung:

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Gegenstand der Versicherung
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes
§ 6 Ausschlüsse
§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
§ 8 Obliegenheitsverletzungen
§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten
§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 11 Abtretung
§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz für Aufwendungen für Heilbehandlungen.

2.2 Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

2.3 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 6 Wochen (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus. Der versicherte Zeitraum endet

a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist.

Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.

4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz in der EU erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 4.1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Erstattet werden die Aufwendungen für

a) ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten,

b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittell, nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden,

c) folgende ärztlich verordnete Heilmittel: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen,

d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall,

e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,

f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung,

g) den medizinisch sinnvollen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall,

h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays).

5.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Bei der Geltendmachung von Rücktransportkosten hat der Kreditkarteninhaber eine ärztliche Bescheinigung über die Gründe des Rücktransports und ggf. die Empfehlung einer Begleitung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung beim Versicherer einzureichen. Mit dem Rücktransport ist ausschließlich das in § 12 genannte Unternehmen zu beauftragen.

5.3 Beim Tode des Kreditkarteninhabers werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an dessen letzten ständigen Wohnsitz bis zu insgesamt 10.500 Euro, erstattet. Bei der Geltendmachung von Überführungs- beziehungsweise Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.

5.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.

5.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 Euro täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag gewählt werden.

5.6 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für

a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.

c) chronische Krankheiten oder Anomalien und jeweilige Folgen sowie für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, derentwegen die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung behandelt worden ist. Ist jedoch im Ausland eine Heilbehandlung wegen einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, mit der vor Reisebeginn nicht zu rechnen war, medizinisch notwendig und erfolgte die Auslandsreise nicht gegen ärztlichen Rat, gilt: Erstattungsfähige Aufwendungen nach § 5 werden ersetzt, wenn und soweit sie pro Versicherungsfall einen Betrag von 51,13 Euro übersteigen.

d) Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind.

e) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (zum Beispiel Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

f) Kuren und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen.

g) eine ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.

h) eine Behandlung durch den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß § 5 Absatz 5.1 erstattet.

i) eine Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie.

j) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung.

k) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.

l) eine der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannte Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbetterkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die versicherte Person nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz.

m) Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

6.2 Übersteigt eine Heilbehandlung, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

6.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung und auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

6.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung beziehungsweise des Dritten gewährt.

§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

7.1 Der Kreditkarteninhaber hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

7.2 Der Kreditkarteninhaber hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

7.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

7.5 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

7.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Eurowechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

7.7 Der Kreditkarteninhaber entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

9.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

9.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

9.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 9 Absatz 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank. Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von § 5 Absatz 5.2 ist der Versicherer ebenfalls über die zuvor genannte Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge – Collision-Damage-Waiver(CDW)-Versicherung – zur Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
§ 2 Gegenstand der Versicherung
§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
§ 4 Umfang der Versicherung
§ 5 Ausschlüsse
§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
§ 7 Obliegenheitsverletzungen
§ 8 Anderweitige Versicherung
§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten
§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
§ 11 Zahlung der Entschädigung
§ 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
§ 13 Anzeigen, Willenserklärungen
§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist je nach Kartentyp der berechtigte Inhaber einer Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold (im Folgenden „Kreditkarteninhaber" genannt). Im Folgenden wird die Corporate Card/Business Card mit Versicherungspaket Gold „Kreditkarte" genannt. Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer" genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank" genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn der Kreditkarteninhaber für ein Mietfahrzeug im Falle dessen Verlustes, dessen Beschädigung oder dessen Kollision mit einem anderen Gegenstand dem Mietwagenunternehmen gegenüber haftet, sofern

- der Fahrzeugmietvertrag von dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise seiner Firma geschlossen wurde,
- der das Mietfahrzeug führende Kreditkarteninhaber und/oder gegebenenfalls eine andere hierzu mietvertraglich berechtigte Person, je nachdem, wer das Mietfahrzeug führt, im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins sind/ist,
- die Bezahlung des Mietfahrzeugs vollständig mit der Kreditkarte des Kreditkarteninhabers oder einer Reisestellenkarte der Degussa Bank erfolgt ist oder, sofern das Mietwagenunternehmen diese als Zahlungsmittel nicht anerkennt und dies schriftlich bestätigt, mit einer anderen Kreditkarte des Kreditkarteninhabers erfolgt ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf eine Wertminderung des Mietfahrzeugs und Mietausfallkosten (maximal 14 Tage), soweit diese von dem Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldet sind.

2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Anmietung eines einzelnen Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 30 Tagen beschränkt. Bei mehreren sich zeitlich überschneidenden Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder

b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

3.3 Für einen nach dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 90 Tagen, sofern der Abschluss des Fahrzeugmietvertrags vor dem unter § 3 Absatz 3.2 a oder 3.2 b genannten Ereignis erfolgte.

§ 4 Umfang der Versicherung

4.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Marktwert des Mietfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von 75.000 Euro pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

4.2 Die Selbstbeteiligung des Kreditkarteninhabers im Versicherungsfall beträgt 150 Euro.

4.3 Die Versicherungsleistung wird nur auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen oder, im Falle des Verlustes oder Totalschadens, einer anerkannten Bewertungsliste (insbesondere EurotaxSchwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert.

4.4 Sofern der Kreditkarteninhaber gemäß Fahrzeugmietvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die zur Verfügung stehende Höchstentschädigungsleistung angerechnet.

§ 5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht

- auf vorsätzlich verursachte Schäden,
- auf die Anmietung eines Mietfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken (insbesondere zur gewerblichen Personenbeförderung), versichert ist jedoch die Anmietung eines solchen Mietfahrzeugs zum Zwecke der Durchführung einer Dienstreise (Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte),
- auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während gegen den Fahrzeugmietvertrag verstoßen wird,
- auf Schäden am Mietfahrzeug, die durch Fahren unter dem Einfluss von Mitteln, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (insbesondere Drogen, Medikamenten), oder unter Alkoholeinfluss (das heißt, der Alkoholgehalt im Blut des Fahrzeugführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist) verursacht werden,
- auf Verluste, die durch einen mietvertraglich nicht autorisierten Fahrer entstehen,
- auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle und Brems- oder Bruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadensursache,

- auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht,
- auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten,
- auf Servicegebühren, die im Schadensfall möglicherweise durch das Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden,
- auf Schäden, die nach Ablauf von 15 Werktagen nach Schadenseintritt dem Versicherer angezeigt werden.

Sofern die Nutzung des Mietfahrzeuges durch eine Person, die nicht als zum Führen des Fahrzeugs berechtigte Person in dem Mietvertrag genannt ist, erfolgt, besteht Versicherungsschutz, wenn es sich um eine Person handelt, die die Fahrt aufgrund einer Notsituation durchführen musste, oder um einen Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten

6.1 Der Kreditkarteninhaber hat jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber Auskunft darüber zu erteilen, wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.

6.2 Zusätzlich hat der Kreditkarteninhaber

- den zum Schadenseintritt führenden Sachverhalt der Polizei zu melden,
- darauf hinzuwirken, dass dem Versicherer gestattet wird, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur, Veräußerung oder Entsorgung zu begutachten und zu schätzen und einen detaillierten Schadensnachweis gemäß § 6 Absatz 6.3 zu erbringen.

6.3 Der Kreditkarteninhaber hat die Schadensanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Kreditkarteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadensanzeige, die er beim Mietwagenunternehmen geleistet hat, ggf. eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.

§ 7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

9.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

9.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

9.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 9 Absatz 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder der mitversicherten Familienangehörigen nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. Der § 35 VVG gilt insoweit als abbedungen.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Telefon: +49 69 / 3600 - 2343

zu richten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadensfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadensfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadensfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und können daher Ihre personenbezogenen Daten unter Umständen an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und unserer Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter:

https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx

die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse

dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 23
60605 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 5555
E-Mail: info@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Mitgliedschaften:
Bankenverband Hessen e. V., Frankfurt
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Jetzt empfehlen:

M-01-032 / Stand: 01.01.2019

Degussa Bank AG · Sitz: Frankfurt am Main · Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main · Register-Nr.: HRB 100840 · Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Olearius · Vorstand: Jürgen Eckert (Vorstandsvorsitzender), Michael Horf, Michael Krupp · Zuständige Aufsichtsbehörden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main · Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main